Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamm
– Freizeitnutzungen Haaren –

Die vom Rat der Stadt Hamm am 13.10.2026 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamm – Freizeitnutzungen Haaren – für den Bereich der Flurstücke Nrn. 00207 und 00206 (Gemarkungen Haaren, Flur 1) östlich der Sundernstraße wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 27.10.2026, Az. 35.02.05.01-006, die 43. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag genehmige ich die am 13.10.2026 vom Rat der Stadt Hamm beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplans – Freizeitnutzungen Haaren – der Stadt Hamm gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.
Im Auftrag gez. Garbes

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.
Die vom Rat der Stadt Hamm am 13.10.2026 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplans, die die Bezirksregierung Arnsberg am 27.10.2026 genehmigt hat, wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A0.005 und A0.006 bereitgehalten. Ergänzend besteht die Möglichkeit der Information über das Internet (www.hamm.de/sags-hamm bzw. www.hamm.de/bauportal). Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise:
Gemäß § 215 (2) BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 i.V.m. § 233 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 16.11.2026

gez. Der Oberbürgermeister
Marc Herter

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 21.11.2026